

Auszug aus der Promotionsordnung

vom 04. April 2016 i.d.F. vom 23.09.2025

Kriterien Soziologie

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1, Abs. 2)

Als schriftliche Promotionsleistung können statt einer Monografie auch mehrere wissenschaftliche Aufsätze vorgelegt werden.

1. Kumulative Dissertationen haben ein kohärentes, in sich geschlossenes Forschungsvorhaben zum Gegenstand. Die Promovendin bzw. der Promovend legen eine ausführliche Einleitung mit Vorstellung des Forschungsfeldes und der Forschungsfragen, einen die Ergebnisse synthetisierenden Teil sowie eine die verwendeten Methoden vergleichende Reflexion vor. Diese Gesamtschau des Vorhabens macht in Bezug auf die gestellten Forschungsfragen einen eigenständigen, konsistenten und originären wissenschaftlichen Beitrag erkennbar.
2. Der Kern der kumulativen Dissertation besteht aus mindestens drei Aufsätzen (*original paper*). Bei mindestens zweien dieser Aufsätze handelt es sich um Aufsätze in einer anerkannten einschlägigen Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung (d.h. mit anonymem Begutachtungsverfahren). Bei einem der Aufsätze kann es sich um einen Beitrag in einem Sammelband handeln. In diesem Zusammenhang ist der Peer review-Charakter detailliert nachzuweisen. Die Stellung der Aufsätze im Gesamtvorhaben ist deutlich auszuweisen. Alle drei Aufsätze müssen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
3. Ferner gelten folgende Regeln:
 - a) Von mindestens einer dieser Publikationen sind die Promovierenden alleinige Autor/innen.
 - b) Von einer weiteren Publikation sind sie entweder ebenfalls Alleinautor/in oder Hauptautor/in.
 - c) Im Fall einer Ko-Autorschaft sind die eigenen Teilleistungen am Aufsatz in einer schriftlichen Stellungnahme darzulegen und zu gewichten. Die Koautor/innen bestätigen dies in einer formlosen schriftlichen Erklärung.
 - d) Wirken Betreuungspersonen der Dissertation bei der Publikation eines Aufsatzes oder mehrerer Aufsätze als Autor/in mit, dann scheiden sie als Gutachtende im Promotionsverfahren aus.
 - e) Die Publikation des ältesten Aufsatzes darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
4. Entscheiden sich Promovierende für eine kumulative Dissertation, werden sie von den Betreuer/innen in Bezug auf ihre Einreichungen (Auswahl der Zeitschriften, Taktung der Einreichungen und Umgang mit Reviews) beraten und begleitet.
5. Jede Dissertation – monografische wie kumulative – unterliegt der Bewertung durch einen Gutachterausschuss, wie in § 11 der Promotionsordnung des FB 02 näher bestimmt. Für die kumulative Dissertation bedeutet dies, dass die Aufnahme der als Prüfungsleistung vorgelegten Aufsätze in Fachzeitschriften zwar formale Voraussetzung der gewählten Dissertationsform

ist, aber keine vorweggenommene Bewertung der Dissertation darstellt. Über die Gleichwertigkeit des eingereichten Kumulus mit einer monographisch angefertigten Dissertation befindet der Gutachterausschuss. Neben der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung ist dafür auch die Bewertung der einzelnen als Teil der Dissertation eingereichten Schriften und der ausführlichen Einleitung maßgeblich.

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass die von _____ vorgelegte kumulative Dissertation den Anforderungen der Promotionsordnung entspricht.

Ort, Datum

Prof. Dr.
(bitte lesbar ergänzen)